

**Sabine Rupp**

**Sonja Wohlatz**

# **Psychosoziale Prozessbegleitung bei sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen**

Praktischer Leitfaden für ProzessbegleiterInnen

(bis zur StPO Novelle 2008)

Der Begriff **Prozessbegleitung** wurde bewusst für diese Arbeit gewählt, mit seiner Doppelbedeutung: er bezieht sich auf den Prozess bei Gericht, der möglicherweise einer Anzeige folgt. Gemeint ist aber in gleichem Maße auch der innere Prozess, den OpferzeugInnen und unterstützende Personen durchmachen. Dieser Prozess wird begleitet um sekundäre Traumatisierungen zu minimieren.

Dabei ist es notwendig, das Wissen, die Befürchtungen und die Hoffnungen der betroffenen Personen zu dem Prozess zu besprechen, sie vorzubereiten auf das, was auf sie zukommen wird, und möglicherweise Informationen an die unterschiedlichen AkteurInnen sowie involvierten Berufsgruppen weiterzugeben.

Zeit ist für die Prozessbegleitung ein wesentlicher Faktor. Intrapsychische Konflikte, Ambivalenzen, Krisen, Trauer, Wut und Angst verstehen, begreifen, aushalten und bewältigen – braucht Zeit. Die Seele braucht eigene Zeit. Druck verlangsamt innere Verarbeitungsprozesse. Selbstbestimmte Zeiträume sind in der Prozessbegleitung nur vor der Anzeige möglich, nach einer Strafanzeige gibt das juristische Verfahren die Zeitabfolgen vor.

Je früher die Prozessbegleitung eingeschaltet wird, umso weniger Druck entsteht.

Mit den ProzessbegleiterInnen können KlientInnen Zeiträume zur Orientierung, Stabilisierung, ein Stück innere Ordnung, Ruhe und Sicherheit entwickeln.

Das Ziel der psychosozialen und der juristischen Prozessbegleitung ist die Begleitung und Unterstützung der Kinder und Angehörigen, Sie kann weder das Urteil zu beeinflussen, noch liegt ihr Interesse an der Verurteilung des Täters.

## **Die Vermittlung zu Prozessbegleitung**

Menschen werden von verschiedenen Institutionen und damit auch zu verschiedenen Zeitpunkten in die Prozessbegleitung vermittelt, durch:

- Jugendwohlfahrt
- Beratungseinrichtungen, niedergelassene PsychotherapeutInnen
- Eigeninitiative
- Kriminalpolizei
- UntersuchungsrichterInnen

Bevor Betroffene in die Prozessbegleitung vermittelt werden, ist bereits viel passiert. Sie kommen mit einer Lebensgeschichte, in der die Geheimhaltung durchbrochen wurde und die Kinder von ihren sexuellen Gewalterfahrungen durch den Vater oder andere Beschuldigte erzählt haben.

Der erste Kontakt mit ProzessbegleiterInnen– egal von wem vermittelt – ist telefonisch.

Abhängig davon wann, wer oder wie KlientInnen in die Prozessbegleitung vermittelt werden, befindet sich die Prozessbegleitung in einer anderen Ausgangssituation.

**Ganz grundsätzlich bedeutet eine frühzeitige Kontaktaufnahme – vor der Anzeige, dass alle Beteiligten ZEIT haben.**

### **Vermittlung durch die Jugendwohlfahrt**

Wenn die Jugendwohlfahrt zu Prozessbegleitung vermittelt und um Unterstützung für die KlientInnen anfragt, geht es in den meisten Fällen um die Abwägung, ob Anzeige erstattet werden soll, sowie um Informationen über die Folgen einer Anzeige. Die Jugendwohlfahrt übernimmt die Vermittlerposition und sichert einen Platz in der Beratungseinrichtung für Prozessbegleitung. Die SozialarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt stellen den Fall vor und es können rasch erste Arbeitsvereinbarungen getroffen sowie Kompetenzaufteilungen entwickelt werden. Die Jugendwohlfahrt hat die „Fallführung“. Sie bleibt die zentrale Stelle, bei der alle Informationen zusammenkommen. Die Beratungsstelle übernimmt einzig die Prozessbegleitung, bleibt dabei in engem Kontakt mit der Jugendwohlfahrt und die Rückvermittlung findet nach dem Ende des Strafverfahrens statt. In diesem Verlauf gibt es regelmäßig Fallkonferenzen mit den involvierten Berufsgruppen. Der

Austausch der ProfessionistInnen ist somit gewährleistet und die Aufgaben werden dabei abgesprochen und verteilt.

### **Vermittlung durch eine Beratungsstelle oder niedergelassene PsychotherapeutInnen**

Wenn KollegInnen aus anderen Beratungseinrichtungen zu Prozessbegleitung vermitteln, sind die KlientInnen bereits in einem Beratungsprozess oder in Psychotherapie. Prozessbegleitung wird nun hinzugezogen. Prozessbegleitung ist *keine* Konkurrenz auf der beraterischen oder therapeutischen Ebene: für die ProzessbegleiterInnen ist die bereits bestehende Beratungs-/Therapiebeziehung sehr wichtig. Die Prozessbegleitung ordnet sich dieser Beziehung unter. Vorrangiges Ziel ist immer die Stabilität und der Schutz der KlientInnen.

Die Aufgaben bleiben im Prinzip dieselben wie oben angeführt, nur können sich die ProzessbegleiterInnen auf die Anzeige und das Strafverfahren konzentrieren. In einigen Fällen bietet die Opferschutzeinrichtung, die bereits im Abklärungsprozess beteiligt war, auch Prozessbegleitung an (Prozessbegleitung ist *ein* Angebot von vielen in einer Opferschutzeinrichtung). Das bedeutet die Mutter, das Kind, die Geschwisterkinder ... sind in einem kontinuierlichen Beratungsprozess. Die Beziehungen zu den KlientInnen sind aufgebaut, Kooperationen zu ProfessionistInnen (LehrerInnen, JugendamtssozialarbeiterInnen, KindergärtnerInnen ...) sind entwickelt und die Eltern wurden über die sexuellen Gewalterfahrungen ihres Kindes informiert. Interventionen zum Schutz des Kindes wurden gesetzt. Wenn dann eine Anzeige überlegt wird, kann die befassete Opferschutzeinrichtung intern die Prozessbegleitung dazuschalten. Die Abklärung und Vorbereitung der Anzeige kann beginnen.

### **Zugang zur Prozessbegleitung durch Eigeninitiative**

In den meisten Fällen rufen Mütter persönlich an und fragen nach Prozessbegleitung, sehr selten Väter. Sie haben von Prozessbegleitung durch Öffentlichkeitsarbeit, aus diversen Medien oder ihrem Freundeskreis erfahren. Der Bekanntheitsgrad von Opferschutz- bzw. Beratungseinrichtungen bewirkt, dass die Information über

Opferschutzmassnahmen und Prozessbegleitung sich wie in einem Schneeballsystem verbreitet.

### **Vermittlung durch Kriminalpolizei**

Wenn die Kriminalpolizei KlientInnen in eine Beratungsstelle vermittelt, dann ist eine Anzeige bereits erfolgt. Häufig ist die Anzeige eine Handlung, die von Druck, Not, Wut, Verzweiflung geprägt ist. Die Familie ist in einer Krise und versucht über die Anzeige irgendeine Art von Handlung zu setzen, die vom Wunsch getragen ist, Gerechtigkeit, Sicherheit oder Wiedergutmachung herzustellen. Die Zeit zur Vorbereitung auf die kontradiktorische Einvernahme beträgt dann nur noch drei bis sechs Wochen. Bei einer Verhängung von Untersuchungshaft verkürzt sich der Zeitraum auf ca. zwei Wochen. Für die Opfer und die ProzessbegleiterInnen ist das mitunter sehr knapp, die Anzeigensituation nach zu besprechen, über ihre Folgen zu informieren und auf die Kontradiktorische Einvernahme vorzubereiten, andererseits, die Auswirkung auf die Familiendynamik zu besprechen. Die ProzessbegleiterInnen bemühen sich darum, die unklaren Gefühle, die während der Offenlegung, der folgenden Interventionen und in der Anzeigensituation entstanden sind, zu verstehen und zu helfen, sie zu ertragen. Die AnwältIn wird rasch hinzugezogen. Die Akteinsicht kann helfen, einen Überblick über die Gewalterfahrung zu erhalten, ohne dass während der Prozessbegleitung alles erzählt werden muss.

### **Vermittlung durch UntersuchungsrichterInnen**

Manche Menschen erfahren erst mit der Vorladung zur Kontradiktorischen Einvernahme von der Möglichkeit der Prozessbegleitung. Bei dieser Vermittlung ist die Vorbereitungszeit die kürzeste, denn die KlientInnen haben bereits den Termin bekommen, zu dem sie als ZeugInnen zu Gericht gehen müssen. Wenn sie erst jetzt die Prozessbegleitung in Anspruch nehmen können, besteht ein hoher Zeitdruck schnell eine Beziehung aufzubauen und die relevanten Informationen zusammen zu sammeln. Im Eiltempo wird die AnwältIn eingeschaltet und um Übermittlung der Aktabtschrift ersucht.

Dank der guten Kooperation mit den RichterInnen ist es in der Zwischenzeit manchmal möglich, auch Termine zu verschieben, wenn sehr gute Gründe dafür vorliegen. Die ProzessbegleiterIn versucht entweder selbst, eine Verschiebung zu erwirken, oder die AnwältIn übernimmt diese Aufgabe.

Wenn die Einvernahme innerhalb weniger Tage stattfindet, so kann die ProzessbegleiterIn oftmals nur mehr kurze Informationen über den weiteren Ablauf geben, wobei der Fokus auf dem jeweils nächsten Schritt liegt. Die Auswirkungen in der Familie können nur sehr kurz besprochen werden. Beruhigung und Orientierung stehen im Vordergrund.

Einige KlientInnen werden aber auch erst nach der Kontradiktorischen Einvernahme in die Prozessbegleitung vermittelt, wenn nämlich der UntersuchungsrichterIn auffällt, dass sie unbegleitet und voller Angst und Unruhe sind.

### **Erst- und Folgegespräche in der Prozessbegleitung**

In der Arbeit mit Kindern sind ihre Bezugspersonen – in den meisten Fällen Mütter – gleichermaßen KlientInnen der Prozessbegleitung. Je stabiler die Bezugsperson/en sind, desto stabiler können die Kinder sein. Die Kinder sind der Seismograph für die Sicherheit bzw. Unsicherheit der Erwachsenen und reagieren entsprechend.

Zum Erstgespräch kommen die Mutter(bzw. die Bezugsperson) und die betroffenen Kinder/Jugendlichen. Damit gibt es zwei KlientInnen mit verschiedenen Ansprüchen, mit unterschiedlichen Wünschen und Bedürfnissen, mit unterschiedlichen Ängsten und Befürchtungen. Beide brauchen eine eigene Bezugsperson: Kinder/Jugendliche fühlen sich für die Gefühle und die Aufregung der Mütter verantwortlich und sind entlastet, wenn sie sehen, dass eine BeraterIn die Mutter informiert und unterstützt. Für Kinder und Jugendliche selbst ist es unterstützend, eine eigene Person zu haben, die nicht aufgeregt reagiert, sondern Ruhe vermittelt, sich auskennt, Informationen verstehbar vermittelt und beispielsweise auch erklären kann, dass für die Tränen der Mutter Erwachsene zuständig sind. Für die Mütter ist es entlastend, dass ihr Kind gut aufgehoben ist.

Wenn diese Beratungstermine parallel stattfinden, bekommen Mütter und Kinder zur selben Zeit ein individuelles Angebot. Dadurch wird die Spannung etwas abgebaut und Termine können besser koordiniert werden. Das Setting, wechselt zwischen Einzel- und Familienarbeit, um miteinander für beide Klärung zu finden. Es ist wichtig zu wissen, wer sich was zu Meinungen oder Haltungen anderer Personen denkt, was das in den Beteiligten auslöst, wer sich was von vergangenen bzw. kommenden Schritten erwartet. So tritt an die Stelle von Spaltung Transparenz und Verstehen. Dieses Setting, zwei BeraterInnen für zwei KlientInnen hat sich bewährt und zieht sich durch die gesamte Prozessbegleitung hindurch.

Im Folgenden sind Fragen der Prozessbegleitung aufgelistet, die im Erstgespräch oder bei den folgenden Terminen gestellt werden, um einen Überblick über die Geschehnisse und mögliche Auswirkungen zu bekommen. Die Antworten können auf Traumatisierung und mögliche Retraumatisierungen hinweisen. Dadurch bekommen die ProzessbegleiterInnen eine Einschätzung über die Beteiligten und wie die Familie die Belastungen, die durch eine Anzeige und das anschließende Strafverfahren entstehen, tragen kann.

Gleichzeitig wird ein innerer Leitfaden dafür entwickelt, was zu einem späteren Zeitpunkt noch besprochen werden muss, wie etwa eine mögliche Weitervermittlung in ein therapeutisches Angebot. Ist die Krise der Offenlegung bewältigt worden? Sind die OpferZeugInnen bereit, gegebenenfalls auszusagen? Ist es vorwiegend der Druck der Bezugspersonen, eine Anzeige zu machen? Gibt es möglicherweise weitere Betroffene oder andere ZeugInnen?

Diese praxisrelevanten Fragen sind:

- Sind Opfer und Täter getrennt? Welche Konsequenzen hatte die Offenlegung des Kindes, wurde der Täter aus der Familie gewiesen oder musste das Kind fremd untergebracht werden?
- Wie hat der Täter reagiert, wie die Mutter und wie die Geschwisterkinder? Es ist eine Frage der Schuldzuschreibungen, Koalitionen, Solidarisierung oder Spaltung.
- Wer glaubt den Aussagen des Kindes, wer nicht? Wie sind die Spaltungstendenzen in der Familie und im sozialen Gefüge,
- Wer unterstützt das Kind, wer nicht? Das ist eine Frage nach der Sicherheit bzw. Unsicherheit und nach den Ressourcen für das Kind.

- Was bedeutet das für das Kind bzw. die Mutter? Welche Veränderungen gibt es im Familiensystem, welche möglichen Enttäuschungen?
- Welche Drohungen von Seiten des Täters wurden ausgesprochen? Diese Frage beleuchtet Ängsten die eine Aussage erschweren bzw. unmöglich machen.
- Welche Ängste, welche Wünsche gibt es an wen? Dies ist eine Frage nach den Hoffnungen, der Unterstützung, den Visionen und den Veränderungen.
- Wie stabil oder instabil ist die Familie? Wie groß ist die Krise? Daraus ergibt sich eine Vorstellung davon, wer wie viel Unterstützung braucht.

In diesem Stadium ist möglicherweise die Besuchsregelung ein dominantes Thema für die Bezugsperson. Erfahrungsgemäß verlangen Väter – trotz der Beschuldigung – ein Besuchsrecht. Wir bemühen uns gemeinsam mit der Jugendwohlfahrt darum, eine Aussetzung von Besuchen beim Pflegschaftsgericht zu erwirken, zumindest über die Zeit der akuten Krise nach der Offenlegung und dem Strafverfahren, sofern eines folgt.

In manchen Fällen ist die Familiensituation so zerrüttet oder gespalten, dass es innerhalb der Familie bzw. innerhalb des sozialen Gefüges keine sichere Person für betroffene Kinder gibt. In der Arbeit mit Kindern brauchen wir aber eine Ansprechperson. Hier wird eine enge Zusammenarbeit mit der Jugendwohlfahrt notwendig, die für die rechtliche Vertretung der Jugendlichen auch die Teilobsorge übernimmt bzw. übernehmen kann.

### **Beratung zur Abklärung der Anzeige**

Sehr viele Familien wollen nach der Offenlegung des sexuellen Missbrauchs eine Anzeige bei der Polizei machen. Oft sind es auch die Jugendlichen selbst, die eine Anzeige machen wollen. Deshalb muss bei allen Interventionen - beim Verdacht oder bei der Abklärung - von allen Berufsgruppen mitbedacht werden, dass irgendwann eine Anzeige erfolgen kann. Die Interventionen müssen dahingehend überprüft werden, welche Auswirkungen sie auf das betroffene Kind und das Familiensystem haben, in weiterer Folge, ob sie möglicherweise Auswirkungen auf eine Anzeige, die

Beweissicherung, die Strafverfolgung, das anschließende Gerichtsverfahren und das Aussageverhalten des Kindes haben können.

Wir erklären die Vorgehensweise bei der Anzeige und deren Folgen, welche Belastungen auf die KlientInnen zukommen und welche Unterstützung sie durch die Prozessbegleitung und andere Personen erhalten können. In dieser Phase wägen wir sowohl mit den Müttern, wie auch mit den Kindern die Vor- und Nachteile einer Anzeige ab. Zum Teil finden diese Gespräche gemeinsam mit Betroffenen und Bezugspersonen, zum Teil einzeln statt.

ProzessbegleiterInnen bieten Entscheidungshilfe bei folgenden Fragen an:

- *Warum soll eine Anzeige gemacht werden?*

Welche Hoffnungen und Wünsche heften sich an die Anzeige? In den meisten Fällen ist es der Wunsch nach Gerechtigkeit und Sicherheit, nach Bestrafung und Sanktionen durch eine übergeordnete Stelle. Die Wünsche sind stark altersabhängig: Kinder wollen vorerst nur, dass die sexuelle Gewalt aufhört, ohne weitere Veränderungen in der Familie; Kinder wünschen, dass ihnen geglaubt wird und eine höhere Instanz den Tätern erklärt, dass sie das nicht machen dürfen.

Mütter (und manchmal Jugendliche auch) sind zornig und wütend und wollen durch eine Bestrafung Gerechtigkeit erreichen. Vor allem Bezugspersonen setzen „eine Anzeige machen“ und „Schutz der Kinder“ gleich.

- *Warum jetzt?*

Geklärt wird, ob der Zeitpunkt der Anzeige der richtige ist. Entscheidend ist vor allem, dass die zukünftigen **ZeugInnen** bereit sind, eine Aussage zu machen. Wenn der Wunsch nach einer Anzeige hauptsächlich von der Bezugsperson ausgeht, dann brauchen die Kinder Raum für die eigene Auseinandersetzung mit ihren Ängsten oder Befürchtungen. Geht umgekehrt der Wunsch nach einer Anzeige mehr von den Opfern (in diesen Fällen sind es meist Jugendliche) aus, muss Raum für die Gründe des Zögerns der Bezugsperson eröffnet werden. Das Ziel ist, ein gemeinsames Handeln.

Es kann aber auch sein, dass der Wunsch nach einer Anzeige überhaupt nicht von innen heraus entsteht, sondern auf Grund von starkem Außendruck. Wenn nicht eigener Wille entscheidend ist, sondern Unsicherheit und Fremdbestimmtheit überwiegt, so ist das eine schlechte Ausgangspositionen für eine Anzeige. Ohne

eigenen Willen kann das Kommende nicht getragen werden und eine Wiederholung der Missbrauchssituation stellt sich ein: gegen den eigenen Willen wird die KlientIn zu etwas gezwungen, sie fühlt sich benutzt. Ein Lösungsweg kann hier ein gemeinsames Gespräch mit jenen sein, von denen der Druck ausgeht (z.B. Jugendwohlfahrt, diversen Institutionen, Familienangehörigen....); in der Praxis haben wir gute Erfahrungen damit gemacht.

- *Was wäre ein „Erfolg“?*

Die Anzeige und das Strafverfahren stellen die Familie auf eine Belastungsprobe. Viel Unsicherheit, Angst, Panik und Aufregung ist damit verbunden. Es ist wichtig, über einen möglichen Gewinn sprechen. Problematisch ist es, wenn der Wunsch die Verurteilung ist und ansonsten kein anderes Detail im Laufe eines Strafverfahrens „Erfolg“ bedeuten kann. In der Arbeit der Prozessbegleitung wird herausgefiltert, was möglicherweise – abgesehen von einer Verurteilung – ein Gefühl von Ausgleich oder „Gerechtigkeit“ vermitteln könnte.

- *Wer macht die Anzeige?*

In der Praxis wird hauptsächlich von den Müttern angezeigt. Oft ist es dienlich wenn die Jugendwohlfahrt die Anzeige macht, vor allem wenn Mütter noch sehr unter dem Eindruck und den Auswirkungen des sexuellen Missbrauchs ihrer Kinder durch deren Vater bzw. ihren Ehemann stehen. Damit kann eine enorme Entlastung und Stärkung für Mütter herbeigeführt werden.

- *Wer kommt als zusätzliche Zeugin noch in Frage?*

Kinder müssen in den meisten Fällen mehreren Personen von den Übergriffen erzählen. Erfahrungsgemäß berichten Kinder selten zuerst ihrer Mutter von sexuellen Gewalterfahrungen. Instinktiv erfassen sie, dass diese Informationen belastend – womöglich zu belastend – für ihre Mutter sind und fürchten, dass diese böse auf sie sein könnte, oder dass sich womöglich alles verändern würde. Kinder wollen meist nur, dass der Missbrauch aufhört und sich ansonsten nichts verändert.

Häufig sind es KindergärtnerInnen, LehrerInnen, FreizeitpädagogInnen oder aber die eignen FreundInnen, denen Kinder und Jugendliche als Erste von ihren sexuellen Gewalterfahrungen erzählen. Diese Personen sind mögliche Zeuginnen und die juristische ProzessbegleiterIn (AnwältIn) bzw. die Kriminalpolizei werden darüber zum gegebenen Zeitpunkt informiert.

## **Begleitung zur Anzeige**

Ist die Entscheidung für eine Anzeige gefallen, vereinbaren die ProzessbegleiterInnen einen Termin mit der Kriminalpolizei und geben kurze Informationen darüber weiter, wer die Anzeige machen wird, wie alt das Kind ist, in welchem Verhältnis der Verdächtige steht und ob es Besonderheiten gibt. Es wird vereinbart, wo die Anzeige aufgenommen werden soll. Nach Möglichkeit sollte es kein Durchgangszimmer mit ständig läutendem Telefon sein, sondern ein ruhiger Raum, in dem der Alltag einer Polizeiwache nicht zu spüren ist. Dort ist es den Kindern und Jugendlichen besser möglich, sich auf diese schwierige Aufgabe zu konzentrieren.

Nicht das Kind selbst macht die Anzeige, sondern die Bezugsperson oder eine MitarbeiterIn der Jugendwohlfahrt. Im Idealfall findet die Anzeigenaufnahme parallel zur Befragung des Kindes statt. Das verkürzt die Wartezeiten in denen besonders häufig Zweifel und Schuldgefühle auftauchen. Die Gefühle können manchmal gemeinsam mit der Beamtin besprochen werden und häufig wird schon in der Befragungssituation das Gefühl der Erleichterung spürbar.

Bei der Befragung ist die ProzessbegleiterIn als Vertrauenspersonen anwesend.

Während der Befragung des Kindes wartet die Mutter bzw. die Bezugsperson mit ihrer ProzessbegleiterIn.

Bei der Kriminalpolizei gilt wie bei der späteren Kontradiktorischen Einvernahme im Gericht das Entschlagungsrecht. Auch die Wahrheitsbelehrung muss von den Kriminalbeamtinnen ausgesprochen werden.

Doch die Belehrung wirkt anders als bei Gericht, weil die Kinder ja freiwillig da sind, um eine Aussage zu machen und sie den Zeitpunkt selbst mit ausgewählt haben.

Am Ende der Anzeige wird die Aktenzahl der Kriminalpolizei notiert und besprochen wann und wohin die Anzeige weiterermittelt wird.

Anschließend spricht die ProzessbegleiterIn an einen neutralen Ort noch einmal die Drohungen und Ängste an. Jedes Mal ist die Offenlegung ein Verrat dem Täter gegenüber, aber die Aussage bei der Polizei – wie die bei Gericht – ist speziell beunruhigend. Die Ängste vor den Drohungen bzw. diffuse Ängste werden jetzt konkret und es ist enorm wichtig, diese zu benennen, bevor alle nach Hause gehen.

Wenn besonders viel Angst vor Racheakten existiert, wurde vorher ein Notfallplan entwickelt. In der Regel gibt es keine Vorkommnisse, doch manchmal ruft der Beschuldigte an.

Spätestens nach der Anzeige wird die juristische Prozessbegleitung hinzugezogen, sie erhält alle wichtigen Informationen über die Anzeige, über das Kind und die Dynamik. Die Mutter bzw. die erziehungsberechtigte Person unterschreibt die Vollmacht, sodass die AnwältIn das Kind vor Gericht als Privatbeteiligte vertreten kann. Die AnwältIn hält die ProzessbegleiterInnen über den juristischen Fortgang auf dem Laufenden. Diese geben die Informationen gezielt an das Kind und die Bezugspersonen weiter.

Wird der Beschuldigte in Untersuchungshaft genommen, findet nach 14 Tagen die erste Haftprüfung statt.

### **Ab dem 14. Lebensjahr**

Über 14jährige werden auch darüber belehrt, dass sie bestraft werden können, wenn sie eine Falschaussage machen. In der Vorbereitung der Anzeige ist es die Aufgabe der ProzessbegleiterInnen, die Jugendlichen darauf aufmerksam zu machen, dass diese Belehrung verpflichtend für Kriminalbeamtinnen ist. Diese Belehrungen können die Jugendlichen verunsichern. Sie bekommen Angst, dass sie dann auch bestraft werden könnten, wenn die Anzeige zurückgelegt oder das Verfahren eingestellt wird, z.B. weil das Geschehene nicht gut genug nachgewiesen werden kann und es keine anderen ZeugInnen gibt. Doch Bestrafung droht nur bei bewusster Falschaussage.

### **Vor der Kontradiktorischen Einvernahme**

Nach der polizeilichen Anzeige ist zwar ein großer Schritt getan, dennoch macht sich Unruhe bei den Kindern breit; Unruhe deshalb, weil niemand genau weiß, wie lange es dauert, bis die Kontradiktorische Einvernahme stattfindet, wie lange das gesamte Verfahren dauert, wie das Ergebnis sein wird und wer wie reagieren wird.

Bei allen Personen, die in diesen Prozess involviert sind, steigt nun die Anspannung. Wird das Kind dazu bereit sein, an einem bestimmten Tag zu einer vorgegebenen Zeit auszusagen? Wird es sich erinnern können und wird seine Aussage aussagekräftig genug, um juristisch verwertbar sein?

Die Ängste der Kinder und der Bezugspersonen kumulieren andererseits in der Frage: *wird mir geglaubt?* Die Sorge von Eltern kleinerer Kinder ist: *weiß mein Kind dann noch, was geschehen ist und kann jemand anderes es so verstehen, wie ich es verstanden habe?*

Die Ladung zur Kontradiktorischen Einvernahme beendet zwar die Zeit des Wartens, lässt aber Ängste und Fragen noch konkreter werden.

Es wird daher mit den Bezugspersonen die Vereinbarung getroffen, dass sie sich schnell mit den ProzessbegleiterInnen in Verbindung setzen, wenn der Termin für die Kontradiktorische Befragung feststeht.

Die Art der Kontaktaufnahme durch das Gericht kann variieren; so ist es z.B. auch möglich, dass die UntersuchungsrichterIn anrufen lässt, um einen schnellen Einvernahmetermin mitzuteilen.

Dauert es sehr lange, fragt die AnwältIn bei Gericht nach, in welchem Stadium sich das Verfahren befindet und wann mit einer Einvernahme zu rechnen ist. Alle beteiligten Personen sollten denselben Informationsstand haben. Es wird besprochen und koordiniert, wer wen wie oft treffen muss, damit die OpferzeugInnen und die Bezugspersonen ein Gefühl von Sicherheit vor der Kontradiktorischen Einvernahme entwickeln.

Allen Professionellen ist bewusst, dass durch ein Zusammentreffen mit dem Täter das Kind in besonderem Maße unter Druck geraten kann. Es hat sehr ambivalente Gefühle dem Beschuldigten gegenüber und könnte in Folge dessen keine Aussage machen.

### **Vorteile der Begleitung der Kinder und Jugendlichen durch eine ProzessbegleiterIn**

Manchmal wünschen sich Kinder, die Mutter soll mit zur Einvernahme gehen, doch das ist nicht sehr hilfreich. Es muss für das Kind nicht unbedingt eine Unterstützung sein, wenn die Mutter still dabeisitzt und hört, was dem Kind geschehen ist und keine Reaktionen zeigen darf. Es ist nicht möglich, sich nicht berühren zu lassen. Zudem wollen Kinder ihre Mütter schonen und erzählen deswegen weniger und empfinden noch mehr Scham.

Die kann auch dann auftreten, wenn Kinder und Jugendliche von FreundInnen oder Verwandten begleitet werden. Da ProzessbegleiterInnen neutraler sind, können sie ruhiger und gelassener mit der Situation umgehen.

Manchmal haben Kinder und Jugendliche auch eine andere Bezugsperson, von der sie begleitet werden wollen, z.B. eine Betreuerin aus der Unterbringung, der Wohngemeinschaft, eine Psychotherapeutin oder einen Freund. Wenn die Vorteile der Begleitung durch diese Person zum Gericht überwiegen, werden beide konkret auf den Tag und die Befragungssituation vorbereitet und begleitet.

Für eine Orientierung über den Ablauf und den Ort der Verhandlung bietet das Bilderbuch „Milli ist beim Gericht“ (Katharina Conradi, Sonja Wohlatz, Sabine Rupp, 1999) eine gute Möglichkeit, sich mit dem Gericht vertraut zu machen. Die ProzessbegleiterIn liest das Buch mit den Kindern gemeinsam oder gibt es mit nach Hause, damit sich die Mütter mit den Kindern orientieren können und gleichermaßen auch die anderen Geschwister und die nicht-missbrauchenden Väter wissen, was da geschehen wird.

## **Die kontradiktorische Einvernahme**

### **Vorbereitung auf den Tag und Vereinbarungen**

Am Tag der Einvernahme treffen sich das Kind/Jugendliche, die Mutter und die zwei ProzessbegleiterInnen an einem vorher ausgemachten Treffpunkt in der Nähe des Gerichts. Der Zeitpunkt ist so gewählt, dass er genug Spielraum lässt, um noch über aufgetauchte Ängste und Fragen zu sprechen und mit der Mutter zu vereinbaren, wo sie die Wartezeit verbringt, bis das Kind die Aussage gemacht hat.

Die ProzessbegleiterInnen kennen die Wege im Gerichtsgebäude und wissen Möglichkeiten, wie ein Zusammentreffen mit dem Beschuldigten unwahrscheinlich ist. Zwar kann nie ganz ausgeschlossen werden, dass OpferzeugIn und Beschuldigter vorher zusammentreffen, doch entscheidend ist, dass sich alle Beteiligten darum bemühen, dass dies nicht geschieht. Für Kinder und Jugendlichen ist wichtig, dass über ihre Befürchtungen gesprochen und diese ernst genommen werden.

Wenn dieser Punkt geklärt ist, wird besprochen, wie die Kontradiktorische Einvernahme selbst abläuft. Die AnwältIn weiß, ob die UntersuchungsrichterIn selbst die Befragung durchführt, oder eine Sachverständige damit beauftragt wird. Damit wird das Kind sicherer, wenn es weiß, wer die Person sein wird, die fragt (z.B. dass

sie viel Erfahrung mit Kindern hat, viel Erfahrung mit dem Gericht und dass sie Kindern gegenüber sehr freundlich ist...).

### **Zur Befragungs- und Aussagesituation von Kindern unter 7 Jahren**

Viel schwieriger ist die Situation bei kleinen Kindern, unter 7 Jahren. Nachdem kleine Kinder sehr rasch versucht sind, das zu sagen, was sie glauben, was Angehörige von ihnen hören wollen, ist die die Vorbereitung besonders schwierig.

Besonders kleine Kinder können nicht verstehen, dass sie an zwei oder mehreren Terminen: bei der Anzeige und bei der Kontradiktorischen Einvernahme, einer bestimmten Person und zu einer bestimmten Zeit bestimmte Dinge erzählen sollen, die sie schwer berichten können.

Kleine Kinder reagieren viel stärker auf die Reaktion von Erwachsenen, darüber verändern sie die Aussage. Sie können nicht „wiederholen“, da sie den Sinn des Wiederholens nicht begreifen. Die derzeitige Strafprozessordnung ist nicht für kleine Kinder geeignet.

Wenn entschieden wird, doch eine Strafanzeige zu machen, gibt es eine Möglichkeit bei dem das Kind nur einmal aussagen muss. Mit der AnwältIn und den direkt beteiligten Personen wird eine Sachverhaltsdarstellung verfasst und diese an die Staatsanwaltschaft geschickt, mit der Bitte, von einer Einvernahme des Kindes bei der Kriminalpolizei abzusehen. So lässt sich die Zahl der Befragungssituationen reduzieren.

Eine weitere Schwierigkeit bleibt bei diesem Vorgehen: die Zeit von der Sachverhaltsdarstellung bis zur Einvernahme kann sich über mehrere Monate hinziehen und es ist nicht sicher, wie lange das Kind überhaupt eine Aussage machen kann, die für das Strafverfahren verwertbar ist.

Grundsätzlich muss bei kleinen Kindern die Aussagefähigkeit und – tüchtigkeit geprüft werden. Die Prozessbegleitung vermittelt einen Termin zum gegenseitigen Kennen Lernen von Sachverständigen und Kind. Durch die Kooperation mit der Sachverständigen und der UntersuchungsrichterIn - noch vor der Kontradiktorischen Einvernahme – wird versucht eine Prüfung der Aussagefähigkeit bzw. der Aussagetüchtigkeit des Kindes zu erlangen. Nur wenn diese vor der Kontradiktorischen Einvernahme nicht attestiert wird, müssen kleine Kindern keine Aussage bei Gericht machen, da diese zur Wahrheitsfindung nicht verwertet werden kann.

Diese Überlegungen gelten auch für Kinder, die spezielle Bedürfnisse oder Einschränkungen haben. Manchmal können geistige Behinderungen und Entwicklungsverzögerungen dazu führen, dass die Kinder sehr differenzierte Unterstützung brauchen um gerichtlich verwertbare Aussagen machen zu können. Das alles sind Versuche, in einer misslichen Situation Kinderschonung zu installieren. Ganz grundsätzlich geht es aber darum, angemessene Kleinkind- und behindertengerechte Bedingungen bei Gericht zu schaffen.

Solange keine Verbesserungen in den Verfahren für kleine Kinder entwickelt werden, ist es schwierig in Fällen mit kleinen Kindern und Behinderten Menschen eine Anzeige zu empfehlen. Denn diese Anzeigen werden häufig vom Gericht zurückgelegt, oder die Verfahren werden eingestellt oder enden mit einem „Freispruch im Zweifel“. Eine unbefriedigende und frustrierende Situation für alle Beteiligte.

### **Die Zusammenarbeit mit der AnwältIn**

Mit den Kindern und den Angehörigen wird geklärt, ob ein vorheriges Treffen mit der AnwältIn hilfreich ist, z. Bsp. um die Aufregung zu verringern, oder ob ein Treffen sinnvoller ist, die AnwältIn nach der kontradiktorischen Einvernahme kennen zu lernen. Jugendliche sind manchmal neugierig und gleichermaßen stolz von einer AnwältIn im Gericht vertreten zu werden.

Wenn es keinen gemeinsamen Vorbereitungstermin mit der AnwältIn gibt, wird vor der Einvernahme ein kurzes Treffen mit Kennen lernen im ZeugInnenschutzraum oder im Kaffeehaus vereinbart.

Die Anzahl an neu hinzukommenden Personen im Laufe eines Strafverfahrens, die die Kinder und Jugendlichen kennen lernen, sollte möglichst gering sein. Wenn wenig direkter Kontakt zwischen Opferzeugin und Bezugsperson und AnwältIn gegeben ist, arbeiten ProzessbegleiterInnen umso intensiver mit der RechtsanwältIn zusammen. Die wichtigen Informationen bekommt die AnwältIn dann von der ProzessbegleiterIn. So könnte es z.B. sein, dass das Kind große Angst hat, sich nicht erinnern zu können, oder dass es glaubt sehr lange zu brauchen, bis es etwas sagen kann. Manchmal sagen die Kinder der ProzessbegleiterIn auch vorher worüber sie nicht sprechen möchten, oder wofür sie sich sehr schämen.

Die AnwältIn braucht diese Informationen, um dem Gericht die Reaktionen des Kindes verständlich zu machen. Es muss berücksichtigt werden, dass der Verdächtige Strategien und Drohungen angewandt hat, um das Kind zum Schweigen zu bringen. Diese Täterstrategien sind im Nachhinein sehr schwer zu rekonstruieren, denn dem Kind sind die Zusammenhänge nicht bewusst und der Beschuldigte behält das Wissen darüber zurück. Im Zusammenspiel von Fakten, Erzählungen des Kindes und der Mutter, Beobachtungen, Aktenstudium und Fachwissen entsteht ein komplexes Bild über das Geschehen, die Manipulationen und deren Wirkungsweise. Diese Mechanismen wirken nach wie vor und beeinflussen das Aussageverhalten von Kindern und Jugendlichen. Die AnwältIn kann damit dem Gericht ein etwaiges „seltsames“ Verhalten der OpferzeugInnen erklären und nachvollziehbar machen.

Die Realität hält sich nicht immer an diese Chronologie: Oft fügen sich die einzelnen Teileindrücke und Informationen erst während oder nach der Einvernahme zu einem Puzzle zusammen. In so einem Fall kann die AnwältIn diese neu gewonnenen Informationen bei der Hauptverhandlung verwenden.

Anders sieht die Zusammenarbeit mit der AnwältIn nach der Kontradiktorischen Einvernahme aus. In vielen Fällen werden die Mütter als ZeugInnen in die Hauptverhandlung geladen und in dieser Zeit ist es sehr entlastend, wenn fallweise zu den gemeinsamen Sitzungen die RechtsanwältIn dazu kommt.

### **Die Befragung, - die Kontradiktorische Einvernahme**

Bei der Kontradiktorischen Einvernahme ist es Aufgabe der ProzessbegleiterIn das Kind zu unterstützen und es sicherer zu machen. Im **Vorhinein** erklärt sie dem Kind den Ablauf der Einvernahme auf kindgerechte Art und Weise; **währenddessen** ist sie anwesend, stützt und schafft Sicherheit; **hinterher** gibt sie die Möglichkeit zu einem Feedback und zur Reflexion. In der Regel darf sie während der Befragung nichts sagen und nicht eingreifen. Es ist wichtig, auch das den Kindern vorher zu sagen.

### **Relevante juristische Begriffe für die ZeugInnen:**

1. Entschlagungsrecht

Als erstes gilt es den Umgang mit dem Entschlagungsrecht abzuklären. Wenn das Kind ein besonderes Verwandtschaftsverhältnis zum Beschuldigten hat, hat es ein Entschlagungsrecht und muss daher keine Aussage machen.

Die Sachverständige oder die RichterIn wird in etwa fragen: „Du weißt, warum du hier bist. Es handelt sich um deinen ... Du hast ein Entschlagungsrecht. Das bedeutet, du musst nichts sagen. Willst du trotzdem eine Aussage machen?“ Diese Frage kommt oft sehr schnell und es ist wichtig, ihren Sinn vorher mit den Kindern/den Jugendlichen zu besprechen. Oft sind sie mit dieser Frage überfordert, weil sie eigentlich keine Aussage machen *wollen*. Eine Aussage zu machen ist in der Regel unangenehm und peinlich. Nun sollen die Kinder die Peinlichkeit aber *wollen*? Kindern ist diese Abstraktion zu groß, etwas Unangenehmes zu wollen weil es richtig ist.

Hilfreich kann es sein, wenn die Sachverständige den Kindern soweit entgegen kommt, dass sie die Frage so formuliert: „*Wirst* du eine Aussage machen?“.

## 2. Wahrheitsbelehrung

Die nächste Frage an die OpferzeugInnen lautet ungefähr so: „Du bist bei Gericht und bei Gericht muss man die Wahrheit sagen, darf nicht schwindeln, nichts dazu erfinden und nichts weglassen.“ Hier ist es wichtig, dem Kind zu erklären, dass diese Belehrung für alle ZeugInnen gilt und nicht bedeutet, dass die Sachverständige oder die RichterIn davon ausgehen, dass das Kind lügt oder vorhat, nicht die Wahrheit zu sagen.

Die Wahrheitsbelehrung muss aus verfahrenstechnischen Gründen auf dem Videoband zu sehen sein. Es kommt vor, dass die Sachverständige diese Frage an das Kind stellt, schon während sie sich mit ihm bekannt macht. Die Frage wird wiederholt, einmal um zu testen, ob das Kind alles gut versteht und ob die Technik funktioniert und ein zweites Mal, um sie zu Beginn der Aussage aufzunehmen. Das Videoband wird aber erst bei Beginn der eigentlichen Befragung eingeschaltet. Dann ist es verwirrend, wenn diese unangenehme Belehrung zwei Mal erfolgt.

## 3. Entschlagung für die Hauptverhandlung

Die dritte Frage lautet: „Sollte es zu einer Hauptverhandlung kommen, willst du dann noch mal aussagen?“ Die Kinder sollten vorher wissen, was für Folgen ihre Antwort hat: Wenn sie „Nein“ sagen, können sie sich jederzeit auch anders entscheiden und

doch noch eine Aussage bei der Hauptverhandlung machen. Wenn sie jedoch „Ja“ sagen, oder sich nicht klar äußern, so werden sie in jedem Fall eingeladen. Manche Kinder denken, wenn sie nicht noch mal aussagen wollen, nimmt der Täter an, dass sie Angst vor ihm haben. Und diese Genugtuung wollen sie ihm nicht geben. Deshalb ist es wichtig, auch diese Frage in der Vorbereitung ausführlich zu besprechen.

Die Fragen werden manchmal von der Sachverständigen gestellt, manchmal von der UntersuchungsrichterIn selbst, die dazu aus dem Verhandlungszimmer herüberkommt. Dieses Kommen und Gehen kann auch sehr verwirrend für Kinder sein und muss daher von der ProzessbegleiterIn angekündigt und besprochen werden.

Wenn das alles geklärt ist, soll die OpferzeugIn möglichst frei und einfach erzählen, was passiert ist. Je sicherer das Kind ist, desto besser wird das möglich sein.

Haben die Sachverständige oder die RichterIn erstmal die ihr wichtig erscheinenden Fragen gestellt, entsteht eine Pause. Damit ist der größte Teil der Befragung erledigt. Die ProzessbegleiterIn nutzt die Pause dazu, mit dem Kind darüber zu reden, wie gut es etwas erzählt hat und wie tapfer es sich den Fragen gestellt hat und versucht etwas Lebendigkeit und Entspannung zu bewirken. Nach der Pause werden die Fragen, von den Personen gestellt, die die Befragung über Video miterlebt haben. Die zusätzlichen Fragen kommen von der Staatsanwaltschaft, der Verteidigung des Beschuldigten, der Anwältin des Kindes und der RichterIn selbst. Sie werden wieder von der Person gestellt, die die Befragung durchgeführt hat.

Wenn Kinder diese Struktur und Abfolge kennen, haben sie in etwa eine Orientierung darüber, was von ihnen gefordert wird und wie lange es noch dauern wird.

Zuweilen wird erst nach der Befragung entschieden, ob die Sachverständige auch noch ein psychologisches Gutachten über die Aussagefähigkeit und -tüchtigkeit des Kindes machen soll. Es ist sinnvoll, die Begutachtung nicht unmittelbar an die Befragung anzuschließen, sondern dafür einen Extratermin bei der Sachverständigen auszumachen. Kinder sind nur begrenzt belastbar und deshalb nach all der Anspannung, vor und während der Aussage, sehr erschöpft.

Bei der Begutachtung wird über die Vorfälle selbst nicht mehr gesprochen. Auch dorthin werden die KlientInnen begleitet

### **Nach der Kontradiktorischen Einvernahme**

Nach der Einvernahme achten RichterInnen und ProzessbegleiterInnen erneut darauf, dass Kinder und jugendliche den Raum und das Gebäude verlassen können, ohne dem Beschuldigten zu begegnen. An einem neutralen Ort außerhalb des Gerichtes wird über die Aussage, die Situation und die Gefühle bei der Befragung gesprochen und reflektiert. Die ProzessbegleiterInnen betonen die Leistung der OpferzeugInnen. Wenn die AnwältIn dazukommt, erzählt auch sie, wie der Eindruck im Gerichtssaal war und wie es dem Kind möglich war, das Erlebte zu erzählen. Damit wird der Unsicherheit des Kindes begegnet, das nicht abschätzen kann, ob es als ZeugIn das Richtige gesagt und getan hat.

Jugendliche, die über 14 Jahre alt sind, müssen das verfasste Protokoll lesen und unterschreiben. Gemeinsam wird überlegt, ob das noch am gleichen Tag leistbar ist, oder ob die Jugendlichen lieber am darauf folgenden Tag noch einmal zu der UntersuchungsrichterIn gehen möchten, um erst dann zu unterschreiben.

Die Bezugsperson wurde schon im Vorfeld darauf aufmerksam gemacht, dass auch nach der Befragung die Belastungen noch einmal sehr spürbar werden können und das Kind/die Jugendliche schlecht schlafen, oder sich Sorgen machen und mit der Bezugsperson über die Situation sprechen möchte. Auch deshalb gibt es möglichst bald einen Nachbesprechungstermin in der Beratungsstelle.

### **Weitere Schritte in der Prozessbegleitung**

Nach der Einvernahme finden Gesprächstermine im gewohnten Setting in der Beratungsstelle statt, in denen die Einvernahme thematisiert wird, wie das Kind und die Mutter den Gerichtstermin erlebt und verkraftet haben, welche Gefühle, Gedanken aufgetaucht sind, beziehungsweise welche Nachwirkungen es gegeben hat.

In einer gemeinsamen Standortbestimmung wird nun festgelegt, welche Schritte zum Wohl des Kindes und der Familie hilfreich sind und was für das Strafverfahren noch notwendig ist.

Je nach Situation, Einschätzung und Kapazität der Prozessbegleitung werden Verabredungen getroffen, um folgende Fragen nachzugehen:

- Ist jetzt eine weitere Stabilisierung für das Kind hilfreich und notwendig?
- Braucht die Bezugsperson Unterstützung?
- Sind weitere Gespräche mit uns hilfreich, oder sollte das Kind mit einer Psychotherapie beginnen, um das Geschehene besser verarbeiten zu können?
- Ist eine Bereitschaft vorhanden, die Folgen des Missbrauchs zu reflektieren?
- Wie gehen die Beteiligten mit der Wartezeit bis zur Hauptverhandlung bzw. bis zur Nachricht über die Einstellung des Verfahrens um?
- Wird die Mutter oder eine andere Person in der Hauptverhandlung als Zeugin befragt werden?
- In welcher Form wird die Prozessbegleitung zur Vorbereitung und/oder Begleitung zur Hauptverhandlung benötigt?

### **Befragung der Mutter durch die UntersuchungsrichterIn**

Im Rahmen der Voruntersuchung wird häufig auch die Mutter von der UntersuchungsrichterIn darüber befragt, ob bzw. was sie vom sexuellen Missbrauch bemerkt hat, welche Veränderungen ihr am Kind aufgefallen sind und ob sie sich vorstellen kann, dass ihr Partner oder ein Familienmitglied so etwas gemacht haben könnte. Diese Befragung wird im Zimmer der UntersuchungsrichterIn durchgeführt, protokolliert und dem Akt beigefügt.

Die Mutter ist bei dieser Befragung vor allem mit eigenen Schuldgefühlen und ihrem Entsetzen beschäftigt. Durch die Begleitung der Mutter durch die ProzessbegleiterIn wird während der Befragung eine ruhigere Situation hergestellt. In den Gesprächen mit der Mutter können ihre Schuldgefühle und ihre Erklärungen dafür, wie der Missbrauch stattfinden konnte, reflektiert und besprochen werden. Ziel ist es, der Mutter zu einem klareren und reflektierten Umgang mit dem Geschehen zu verhelfen, damit sie ihr Kind besser unterstützen kann.

## Die Zwischenzeit (bis zur Hauptverhandlung)

Es ist schwierig mit der Zeitspanne umzugehen, die zwischen Kontradiktorischer Einvernahme und Hauptverhandlung liegt. Diese ist in der Regel nicht vorhersehbar. Sie kann sich zwischen 4 bis 18 Monaten bewegen und das ist für die Beteiligten viel zu lang.

Je länger die kontradiktorische Einvernahme zurück liegt, desto unsicherer werden Kinder/Jugendliche und Bezugspersonen darüber, was bei Gericht jetzt geschieht. Es braucht in einer fassbaren Zeit auch die Bestätigung durch das Gericht, um nicht das Gefühl zu bekommen, dass alle gegangenen Schritte sinnlos waren.

Durch weitere Gespräche können die ProzessbegleiterInnen diesen Befürchtungen und Gefühlen von Misstrauen entgegenwirken und helfen, auch in dieser unsicheren Zeit mehr Sicherheit und Verständnis über das Geschehene, das Gerichtsverfahren und die Veränderungen im Lebensumfeld zu bekommen. Die Termine richten sich nach den Bedürfnissen und Fragen der Kinder und Jugendlichen und ihren Bezugspersonen.

Die Inhalte dieser Gespräche beziehen sich auf die Situation der Kinder und Jugendlichen oder auf den Verfahrensstand.

Als Nachwirkung auf die Aussage rücken nun folgende Fragen für Jugendliche in den Mittelpunkt:

*Was hat der Täter gesagt?*

Häufig taucht bei Kindern und Jugendlichen der Wunsch auf, auch die Aussage des Beschuldigten zu sehen. Es wächst die Bereitschaft sich mit seiner Darstellung des Geschehenen zu konfrontieren und die Kraft und den Raum zu haben, sie zurückzuweisen. Es fühlt sich für die Kinder oft merkwürdig an, nun nichts – mehr - mit dem Beschuldigten zu tun zu haben.

Jugendliche beschäftigt besonders: *Möchte ich, dass meine Mutter weiß, was mir passiert ist und was ich ausgesagt habe? Wer entscheidet, ob sie es überhaupt wissen, darf sie es jetzt wissen?*

Manche Mütter wollen detailliert wissen, was geschehen ist, für die Jugendlichen fühlt es sich aber oft zu intim an, wenn die Mutter alles weiß. Ganz besonders

unangenehm ist den Jugendlichen, wenn eigene Erregung und die Erregung des Täters zur Sprache kommen. Der Respekt vor ihren Grenzen ist sehr wichtig. Andere Mütter glauben wiederum, es nicht verkraften zu können, genau zu wissen, was passiert ist. Auch das kann bei den Jugendlichen auf Enttäuschung stoßen, nämlich dann, wenn sie den Eindruck haben, dass die Mutter desinteressiert ist oder nach wie vor versucht zu verdrängen.

*Wer wird das Protokoll der Aussage bekommen und lesen? Muss ich mir alles merken?*

Jugendliche sind auch darüber unsicher, wie sie das Geschehene in Erinnerung behalten wollen oder müssen, oder ob sie zumindest Teile vergessen oder verdrängen können und dürfen. Um mit dem Vergessen und der Veränderung der Erinnerung umzugehen, bieten wir den Jugendlichen an, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt wieder mit uns Kontakt aufnehmen können um die Aussage und das Verfahren noch einmal mit uns zu besprechen. Als Alternative bieten wir an, ihnen ihre Aussage zu geben, die sie aufbewahren und dann lesen können, wenn sie sich erinnern möchten. Damit geben wir ihnen die „Erlaubnis“ vergessen zu dürfen.

### **Zurücklegung der Anzeige bzw. Einstellung des Verfahrens**

Wird eine Anzeige zurückgelegt, oder ein Verfahren eingestellt, hat das große Auswirkungen auf die Betroffenen. Für die Kinder und Jugendlichen, weil sie es sich mit der Entscheidung für eine Anzeige nicht leicht gemacht haben. Sie haben sich bemüht, Angst überwunden und all ihren Mut aufgebracht, um das Prozedere von Anzeige und Aussage vor Gericht auf sich zu nehmen. Es fühlt sich für sie an, wie nicht gehört worden zu sein, wie Gleichgültigkeit oder Verbündung des Gerichts mit dem Täter und dass Männer bei Gericht wichtiger genommen werden als Jugendliche; sie fühlen sich im Stich gelassen und es kommt ihnen so vor, als ob der Täter mit seinen Drohungen Recht hatte. Die Bezugspersonen zweifeln an der Gesellschaft, an Gerechtigkeit, an Institutionen, sind zornig und enttäuscht und sagen: „Wenn ich das gewusst hätte, dann hätte ich niemals eine Anzeige gemacht. Ich kann allen nur davon abraten.“. Dieser Schluss ist für die Kinder sehr gefährlich und es ist Aufgabe der Prozessbegleitung, den Sinn einer zurückgelegten Anzeige zu erklären.

Möglicherweise hat eine Zurücklegung der Anzeige oder eine Verfahrenseinstellung auch negative Folgen auf der pflegschaftsrechtlichen Ebene.

Für ProzessbegleiterInnen sind das schwierige Phasen, denn die Gefahr eines Kontaktabbruchs ist groß. Abbrüche verstehen wir als Übertragungsphänomen. Verbindungen zur Außenwelt werden abgebrochen, zu allem, was auch nur in weitester Entfernung mit Gericht zu tun haben könnte – eben auch zu uns.

## **Die Hauptverhandlung**

Die Mitteilung, dass ein Termin für die Hauptverhandlung angesetzt wurde, wirkt beängstigend und erleichternd zugleich. Erleichternd, weil das Verfahren nicht eingestellt wurde und beängstigend, weil das Ergebnis der Hauptverhandlung, das Urteil, jetzt subjektiv entscheidet, ob die vorherigen Annahmen und Schritte richtig gewesen sind.

Zur Verdeutlichung wollen wir an dieser Stelle noch einmal erwähnen, dass nun seit der Anzeige bis zu eineinhalb Jahre vergangen sind.

Die Hauptverhandlung selbst hat für die verschiedenen Beteiligten sehr unterschiedliche Bedeutung:

- Für das Gericht, aber auch für die Anwältin ist sie das Kernstück ihrer Arbeit.
- Angehörige und Mütter sind aufgeregt, weil sie jetzt unter Umständen als ZeugInnen aussagen müssen. Gleichzeitig fühlen sie sich, als ob nun über sie als Mütter „Gericht gehalten“ wird.
- Die Kinder bekommen die Aufregung in der Familie mit, sind jedoch froh, dass sie damit jetzt nichts mehr zu tun haben, nachdem sie sich bei der Kontradiktorischen Einvernahme entschlagen haben.
- Viele Jugendliche wollen an der Hauptverhandlung teilnehmen, um mitzuerleben, dass ihnen Recht gegeben wird.

Wenn Kinder und Jugendliche sich in der Kontradiktorischen Einvernahme entschlagen haben, müssen sie bei der Hauptverhandlung nicht mehr aussagen, es sei denn, sie möchten gerne. Dann werden sie wieder über das Entschlagungsrecht belehrt, bevor sie ihre Aussage machen.

Wenn über die Befragung des Täters oder durch polizeiliche Ermittlungen in der Zwischenzeit ganz neue Fragen an die Jugendlichen auftauchen, die in der Kontradiktorischen Einvernahme noch nicht gestellt wurden, kann es notwendig sein, die Jugendliche noch mal dazu zu befragen. Im Idealfall rufen uns die RichterInnen an und wir besprechen mit den Jugendlichen die Situation. Manche Jugendliche sind dazu bereit, wenn dadurch die Verurteilungswahrscheinlichkeit steigt.

Für Mütter gilt es im Rahmen der Hauptverhandlung anderes zu beachten. Als Zeuginnen haben auch sie ein Entschlagungsrecht, wenn sie mit dem Angeklagten verwandt sind. Mit den Informationen von der AnwältIn bespricht die ProzessbegleiterIn mit der Mutter wie die RichterIn den Ablauf der Verhandlung geplant hat, wer noch geladen ist und auf welche Situation sie sich einstellen muss. In den folgenden Gesprächen überlegen die psychosoziale ProzessbegleiterIn und die Mutter noch mal gemeinsam, ob möglicherweise Informationen, die für das Verfahren wichtig sein könnten, noch nicht im Akt stehen. Im Gegensatz zu der Arbeit mit den Kindern, ist in den Vorbereitungsgesprächen mit den Müttern, die AnwältIn kontinuierlich miteinbezogen. Zu dritt wird das Geschehene besprochen und die Situation bei Gericht vorbereitet.

Die Einvernahme der Mütter findet direkt im Hauptverhandlungssaal statt und auch sie wird durch die Begleitung in ihrer Aussagefähigkeit unterstützt. Unter Umständen beantragt die AnwältIn, dass der Angeklagte den Verhandlungssaal verlassen muss. Nach ihrer Aussage kann die Mutter im Gerichtssaal bleiben und als Zuschauerin der Hauptverhandlung beiwohnen.

Für das Plädoyer gehen die ProzessbegleiterInnen mit der AnwältIn die Besonderheiten des Falles durch, versuchen gemeinsam zu verstehen, wie der Missbrauch möglich war, wodurch die Offenlegung geschehen konnte, wie Zweifel und Taten zueinander passen, welche Täterstrategien angewandt wurden, welche Abwehrmechanismen bzw. Überlebensstrategien bei dem Kind wirksam waren und in welcher Verfassung das Kind jetzt ist. Die AnwältIn schätzt ab, wie diese Fakten bei Gericht wirken könnten und überlegt, wie sie dort verständlich gemacht werden können.

Am Ende der Hauptverhandlung wird das Urteil verkündet. Es kann ein Freispruch, ein Freispruch im Zweifel oder eine Verurteilung sein. In jedem Fall löst das Urteil

unterschiedliche Emotionen aus, die häufig wechseln. Sie reichen von Unverständnis, Wut und Enttäuschung bis über Erschrecken zu Zufriedenheit. Mit der Urteilsverkündung wird deutlich, dass wie immer das Urteil ausgefallen ist, es „nicht gut ist“. Der Gerichtsprozess ist zu Ende doch die weitere Verarbeitungs- und Umgehensweise ist offen und das wird für die Betroffenen spürbar.

## **Das Ende der Prozessbegleitung**

Die Prozessbegleitung dauert bis zum rechtskräftigen Urteil. Möglicherweise hat die Familie darüber hinaus aber noch Unterstützungsbedarf:

- Das Kind braucht Psychotherapie.  
Wenn der Täter schuldig gesprochen wurde, ist es möglich, die Psychotherapie über das Verbrechenopfergesetz bei den Bundessozialämtern zu beantragen.
- Die Mutter möchte ebenfalls in psychotherapeutische Behandlung gehen.  
Wir vermitteln in diesem Fall PsychotherapeutInnen.
- Beim PflEGschaftsgericht wird ein Antrag auf Besuchsrecht durch den (z.B. im Zweifel frei gesprochenen) Vater gestellt.  
Eine neue Runde von Begutachtung des Kindes und Befragung der Mutter beginnt und es stellt sich erneut Unsicherheit ein.
- Es läuft ein Scheidungsverfahren, für das die Mutter weitere Unterstützung braucht.

Gemeinsam wird auf Grundlage der Bedürfnisse der Personen und der Kapazität der Beratungsstelle entschieden, wie ein Abschied möglich, eine Weitervermittlung hilfreich ist oder ob es eine weitere Zusammenarbeit geben wird. Oftmals ist es jetzt günstig, zumindest einen Abschied von der psychosozialen Prozessbegleiterin zu machen, auch um zu verdeutlichen, dass etwas erreicht worden ist und ein Teil der Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs abgeschlossen werden konnte.

Das Ziel ist es, die juristische und psychosoziale Prozessbegleitung so zu gestalten, dass Kinder, Jugendliche und Bezugspersonen sie als positive Erfahrung erleben, oder sich zumindest so weit unterstützt fühlen, dass sie (im Bedarfsfall) wieder Prozessbegleitung in Anspruch nehmen würden, zumindest sich aber an eine Beratungsstelle wenden würden.